

Richtlinie zur Gewährung einer Neustartprämie für die durch die Corona-Pandemie finanziell geschädigten freischaffenden Künstlerinnen und Künstler sowie Kreativen

Aufgrund § 58 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GvBl. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Der kulturellen Landschaft in der Hansestadt Lüneburg kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie zeichnet sich durch ihre Vielfältigkeit aus. Um diese zu erhalten, sollen mit der Neustartprämie der Hansestadt Lüneburg die Lüneburger freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern sowie Kreativen in Zeiten der Corona-Pandemie finanziell unterstützt werden.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren, Zuschusses für in der Hansestadt Lüneburg ortsansässige freischaffende Künstlerinnen und Künstler sowie Kreative (im Folgenden Kulturschaffende genannt), die infolge der Corona-Pandemie einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben und hierdurch in ihrer Existenz bedroht sind. Die Neustartprämie wird als wirtschaftliche Liquiditätshilfe gewährt und dient nicht als Leistung zum Lebensunterhalt.
- (2) Ziel ist es, möglichst vielen Kulturschaffenden eine zukünftige Geschäftstätigkeit zu ermöglichen und Liquiditätsengpässe zu kompensieren. Es gilt, die Kulturlandschaft der Hansestadt Lüneburg zu bewahren.

§ 2 Antragsberechtigung und Ausschluss

- (1) Antragsberechtigt sind ortsansässige Kulturschaffende im Sinne des § 3 dieser Richtlinie, die Mitglied in der Künstlersozialkasse (KSK) oder selbständige/r Künstler/in oder Publizist/in im Sinne der §§ 1 und 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes sind und die infolge der Corona-Pandemie einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben und hierdurch in ihrer Existenz bedroht sind.
- (2) Antragsberechtigt sind nur einzelne natürliche Personen. Öffentliche Unternehmen, selbständige und unselbständige Vereine sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (3) Eine Auszahlung von Zuschüssen an Personen, die ihre künstlerische/kreative Tätigkeit nicht nur vorübergehend eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.
- (4) Der durch die Corona-Pandemie entstandene, erhebliche wirtschaftliche Schaden mit existenzbedrohenden Folgen, ist durch eidesstattliche Versicherung auf den programmspezifischen Antragsformularen zu bestätigen. Die Hansestadt Lüneburg behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und den, diesen zugrundeliegenden, wirtschaftlichen Verhältnissen vor.

- (5) Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel.
- (6) Ausgeschlossen sind Antragsteller/innen im Sinne des Europäischen Beihilferechts, die sich bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befunden haben und die durch bereits gewährte Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013, den Höchstbetrag der, innerhalb von drei Jahren gewährten, De-minimis-Beihilfen für einen einzelnen Antragsteller/eine einzelne Antragstellerin von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro im Bereich gewerblicher Straßengüterverkehr in drei Steuerjahren überschreiten. Der Antragsteller muss versichern, dass er erst nach dem 31.12.2019 in Folge der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen und sich nicht bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten befunden hat.

§ 3 Definitionen

- (1) Kulturschaffende im Sinne dieser Richtlinie sind freischaffende, ortsansässige Künstlerinnen, Künstler und Kreative, wenn sie mit ihrem Hauptwohnsitz mindestens seit dem 01.03.2020 in der Hansestadt Lüneburg gemeldet sind und der Schwerpunkt ihrer künstlerischen oder kreativen Tätigkeit im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg liegt.
- (2) Ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden mit existenzbedrohenden Folgen liegt insbesondere dann vor, wenn die Wirtschaftlichkeit der künstlerisch/kreativen Tätigkeit nicht mehr gesichert ist.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von
einmalig 2.500,00 Euro pro Kulturschaffendem.
- (2) Der Umfang der „Neustartprämie Kultur“ der Hansestadt Lüneburg ist auf insgesamt 50.000,00 Euro begrenzt. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Maßgeblich hierfür ist das Datum des Eingangs des vollständig ausgefüllten Antrags.

§ 5 Bewertungskriterien

- (1) Die Bewertung eingehender Anträge wird durch die Hansestadt Lüneburg vorgenommen. Das Ergebnis wird zusammen mit einer kurzen Stellungnahme und Beschlussempfehlung an einen Beirat übergeben. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:
1. der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin,
 2. die Stabsstellenleitung des Büros des Oberbürgermeisters.
 3. die/der Kulturreferent/in
 4. die/der Vorsitzende des Kultur- und Partnerschaftsausschusses
 5. die/der Geschäftsführer/in der Sparkassenstiftung Lüneburg
- (2) Die Empfehlungen des Beirates werden dem Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

- (3) Der temporär eingerichtete Beirat hat nicht die Rechtsstellung eines Ausschusses im Sinne des NKomVG. Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft, sodass der Beirat zu diesem Zeitpunkt aufgelöst wird. Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt.
- (4) Den Vorsitz des Beirates führt die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer. Als stellvertretende/r Vorsitzende/r wird die Stabsstellenleitung des Büros des Oberbürgermeisters bestimmt.
- (5) Der Beirat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

§ 6 Bewilligungsbehörde und Antragsverfahren

- (1) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg.
- (2) Die Antragsfrist beginnt am 05. Oktober 2020, 0.00 Uhr und endet am 30. November 2020, 24.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag bei der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von einem Monat nach Antragstellung, spätestens aber bis zum 30.11.2020 vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Maßgeblich hierfür ist das Datum des Eingangs des vollständig ausgefüllten Antrags.
- (3) Das Antragsformular kann online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg heruntergeladen werden. Der Antrag ist digital im PDF-Format zu erstellen und zusammen mit den erforderlichen Anlagen per E-Mail an neustartkultur@stadt.lueneburg.de zu übersenden. **Die eidesstattliche Versicherung sowie die De-minimis-Erklärung des Antragstellers / der Antragstellerin (Ziffer 4 und Anlage zu Ziffer 4 des Antrags) sind der Hansestadt Lüneburg unverzüglich handschriftlich unterzeichnet auf dem Postweg zu übersenden (Hansestadt Lüneburg, Fachstelle Kultur, Am Ochsenmarkt 1a, 21335 Lüneburg).** Weitere Informationen zum Antragsverfahren sind auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg abrufbar.
- (4) Eine Eingangsbestätigung wird an die E-Mail-Adresse versandt, die als Absender des Antragsformulars angezeigt wird.
- (5) Der bewilligte Zuschuss wird von der Hansestadt Lüneburg unmittelbar auf das im Antrag angegebene Konto des Zuschussempfängers überwiesen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die im Antrag benannten Unterlagen sind vollständig vom Antragsteller / von der Antragstellerin einzureichen.

- (2) Ein Anspruch auf die Gewährung der Neustartprämie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei ist der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen maßgebend.
- (3) Nachträglich eingetretene Tatsachen, die sich bis zum 31.12.2020 ergeben und die eine andere Beurteilung des förderrelevanten Sachverhalts zulassen, sind der Hansestadt Lüneburg gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Die Hansestadt Lüneburg behält sich die Rückforderung der gezahlten Fördermittel vor.
- (4) Auf Anforderung der Hansestadt Lüneburg ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die zur Aufklärung eines förderrelevanten Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen, bereitzustellen. Der Antragsteller verpflichtet sich, an der Überprüfung der vorgelegten Legitimationsdokumente mitzuwirken.
- (5) Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013 gewährt. Der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die einem einzelnen Antragsteller/ einer einzelnen Antragstellerin gewährt werden darf, ist auf 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (100.000 Euro in drei Steuerjahren im Bereich gewerblicher Straßengüterverkehr) begrenzt. Die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung und hier insbesondere die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 sind zu beachten.

§ 8 Prüfpflichten, Strafverfolgung

- (1) Neben der Hansestadt Lüneburg hat auch die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen heraus zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab dem Datum der Gewährung einer Zuwendung aufbewahrt werden.
- (2) Für den Fall von Falschangaben eines Zuwendungsempfängers behält sich die Hansestadt Lüneburg eine Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor.
- (3) Die Hansestadt Lüneburg bringt jeden Fall der wissentlichen Falscherklärung an Eides statt und des Betrugses zur Anzeige.

§ 9 Datenverarbeitung

Die zum Zwecke der Beantragung von Leistungen im Rahmen dieser Richtlinie von der Hansestadt Lüneburg erhobenen personenbezogenen Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1e DSGVO erhoben. Die Daten werden nur für die Prüfung und Bearbeitung des Antrags erhoben und weiterverarbeitet. Nähere Informationen ergeben sich aus den, dem Antrag beigefügten Datenschutzhinweisen gem. Art. 13 DSGVO.

§ 10 In- / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Bekanntgabe rückwirkend mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Lüneburg, den 01.10.2020

Hansestadt Lüneburg

Ulrich Mäde
Oberbürgermeister